

An das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien, Österreich

E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

1090 Wien, Spitalgasse 31 T +43 1 404 14-100 F +43 1 408 84 40

E recht@apothekerkammer.at

GZ: LEG/NOV/2021/013

SO/Sch

Ansprechpartnerin:

Dr. Schober-Oswald / DW 194

Wien, 15. April 2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden GZ: 2021-0.130.157

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden (künftig: Entwurf) und hält dazu folgendes fest:

# Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)

# Zu Art. 22a:

Die in Art. 22a Abs. 1 B-VG neu einzuführenden Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie zur Erteilung von Informationen im Einzelfall werden als Zielsetzung nicht in Frage gestellt. Der Gesetzgeber muss sich allerdings die Frage gefallen lassen, ob die in Art. 20 Abs. 4 B-VG bereits verankerte Auskunftspflicht nicht ausreichend ist.

Kritisch werden die in Abs. 2 zweiter Satz leg.cit. normierten Geheimhaltungsgründe insofern hinterfragt, weil nicht hinreichend klar zum Ausdruck kommt, ob es sich hierbei um ein Grundrecht mit Eingriffsvorbehalt handelt. Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung.

Zu Kenntnis genommen wird, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, wie ua. die Österreichische Apothekerkammer, hinsichtlich der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig sein dürften (vgl. dazu die kritischen Ausführungen zu Art. 2, § 5 des vorliegenden Entwurfes). Aus Sicht der



Seite 1 / 4 APOTHEKERKAMMER.AT

Österreichischen Apothekerkammer sollte der Begriff "Angehörige" durch den üblicherweise verwendeten Begriff "Mitglieder" ersetzt werden.

Da wesentliche standespolitische (Richtungs-)Entscheidungen in Kollegialorganen getroffen werden, ist in diesem Zusammenhang unbedingt auch die Wahrung der Vertraulichkeit der internen Willensbildung zu verankern. So hat der Verfassungsgerichtshof bereits 2005 in VfSlg. 17.671 zu den Kollegialbehörden richterlichen Einschlags ausgesprochen, dass Beratungs- und Abstimmungsprotokolle vertraulich zu behandeln sind, um das Stimmverhalten nicht zu beeinflussen und die Unabhängigkeit zu wahren (so auch VfSlg. 18.332/2007).

Der Ausgleich der gegenläufigen Interessen sollte einfachgesetzlich in den Verfahrensregelungen getroffen werden und ein umfassender Zugang nur für Parteien des Verfahrens, deren Rechte betroffen sind, vorgesehen sein. Angesichts der bereits bestehenden Transparenzpflichten aus verfassungs-, völker- und unionsrechtlichen Regelungen (zB Art. 90 B-VG, Art. 6 und 10 EMRK, Art. 11 und 47 EHRC) stellt sich die Frage nach der praktischen Bedeutung des neu einzuführenden Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Für die genannten Institutionen führt die Verabschiedung des IFG dazu, dass zusätzliche Personal- und Sachressourcen bereit gestellt werden müssen, und ebenso dass mit vermehrtem administrativem Aufwand zur Anonymisierung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu rechnen ist.

### Zu Art. 147 Abs. 1 bis 4 B-VG:

Die Einführung einer dreijährigen "cooling off"-Phase für sonstige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes wird begrüßt.

## Zu Art. 151:

Die Legisvakanz von mindestens sechs Monaten wird jedenfalls begrüßt, weil trotz bereits bestehender Auskunftspflichten interne Abläufe überprüft und z.T. neu geschaffen werden müssen, um den Anforderungen der zu novellierenden Art. 22 und Art. 22a B-VG sowie dem IFG entsprechen zu können.

#### Art. 2

Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

#### Zu § 2:

Die Erläuterungen zu § 2 stellen zwar klar, dass die Information bereits vorhanden und verfügbar sein muss, sprich ein Recherchieren und Erheben oder eine gesonderte Aufbereitung bzw. Erläuterungen nicht erforderlich sein soll. Offen bleibt jedoch, ob auch sich in einem internen Entscheidungsprozess befindliche Vorentwürfe als Information iSd. § 2 Abs. 1 des Entwurfes anzusehen und damit bereitzustellen sind. Ungeklärt ist weiters, ob Gutachten und/oder

Seite 2 / 4 APOTHEKERKAMMER.AT

Stellungnahmen nach Abschluss eines Verfahrens auch an Personen, denen im Verfahren keine Parteistellung zukam, zur Verfügung gestellt werden müssen.

Für die beruflichen Interessenvertretungen ist davon auszugehen, dass die Information von "allgemeinem Interesse" bloß für ihre Angehörigen sowie aktuell und relevant sein muss.

### Zu § 5:

Da der Wortlaut in § 5 letzter Satz – konträr zu den maßgeblichen Erläuterungen - die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen verpflichtet, "in Bezug auf Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches alle, in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ihre(n) Angehörigen ein Recht auf Zugang zu Informationen" zu gewähren, ersuchen wir um eine Klarstellung dahingehend, wem die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen Zugang zu Information zu gewähren haben. Der Gesetzeswortlaut geht expressis verbis weiter, indem der Zugang zu Information im übertragenen Wirkungsbereich "alle" umfasst, während in den Erläuterungen die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen "wie schon nach geltender Rechtslage … nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet werden".

### Zu § 6:

Begrüßt wird die in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b normierte Möglichkeit, die Veröffentlichung von Informationen zu verweigern, wenn dies im Interesse ua. eines behördlichen Verfahrens ist oder der Vorbereitung einer Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs dient. Dies umfasst, wie in den Erläuterungen klargestellt, wohl einzelne Vorbereitungsschritte in Disziplinarverfahren wie auch Vorbereitungshandlungen für Visitations- und Kontrollhandlungen vorort in den Apotheken.

## Zu § 7 bis § 9:

Der Verweis auf einzelne Bestimmungen des AVG, ua. die behördliche Manuduktionspflicht in § 13a AVG, trägt nicht gerade zu einer Erleichterung der administrativen Abwicklung eines Informationsersuchens bei. Seitens der verpflichteten Behörde wird der grundsätzlich begrüßenswerte niederschwellige Zugang verbunden mit der Manuduktionspflicht zu großem administrativem, organisatorischem und zeitlichem Mehraufwand führen. Angeregt wird, die im bestehenden Art. 20 Abs. 4 B-VG vorgesehene Schranke, dass das Erfüllen der Auskunftspflicht nicht zu Lasten der originären Aufgabenerfüllung erfolgen darf, in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen bzw. zumindest die Anwendung des AVG zu hinterfragen.

Die Möglichkeit, auf bereits veröffentlichte Informationen zu verweisen, wird als Erleichterung begrüßt.

Seite 3 / 4 APOTHEKERKAMMER.AT

## Zu § 10 und § 11:

Die im vorliegenden Entwurf avisierte Mehrgleisigkeit des Rechtsschutzes für die informationspflichtigen Stellen, die informationssuchenden Personen und auch den betroffenen Dritten ist aufwändig und dürfte vielmehr zu einem (ungewollten) Rechtsschutz-Defizit führen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Verwaltungsgerichte nicht einheitlich entscheiden werden und auch die Höchstgerichte aufgrund ihrer jeweiligen Prüfungsbefugnis aufgetretene Judikaturdivergenzen nicht zur Gänze zu beseitigen vermögen.

# Zu Art. 4 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953) Zu § 26 Abs. 3:

Entgegen der Ansicht des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst hält die Österreichische Apothekerkammer die Ermöglichung der Abgabe von Sondervoten ("concurring – dissenting opinion") durch Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes für nicht erforderlich. Die in den Erläuterungen auf Seite 4 angegebenen Gründe für die Einführung (Nachvollziehbarkeit und rechtswissenschaftliche Diskussion) sind für die Entscheidung eines Rechtsstreites oder die Klärung einer Rechtsfrage nicht maßgeblich; ebenso wenig sind die Sondervoten für die Verfahrensparteien erforderlich.

Vielmehr steht die Befürchtung im Raum, dass die Veröffentlichung von Sondervoten zu einem unerwünschten Einfallstor für politische Begehrlichkeiten werden könnte.

Die Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen Der Kammeramtsdirektor:

Mag. iur. Rainer Prinz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Weitere Informationen finden Sie unter http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur

Seite 4 / 4 APOTHEKERKAMMER.AT